

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; LohnFG § 1; Manteltarifvertrag
für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im
Gebiet der Bundesrepublik Deutschland §§ 8, 12

Leitsätze:

1. Tarifliche Ausschlußfristen gelten auch für die
Krankenkasse, auf die der Lohn(fortzahlungs)-
Anspruch in Höhe des gezahlten Krankengeldes über-
geht (Bestätigung des Urteils vom 24. Mai 1973
- 5 AZR 21/73 - demnächst/AP Nr. 52 zu § 4 TVG
Ausschlußfristen).
2. Regelt der Tarifvertrag aufgrund von § 2 Abs. 3 LohnFG
die Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts ab-
weichend vom Gesetz, so handelt es sich jedenfalls
in einem solchen Falle um einen tariflichen Anspruch.

Aktenzeichen: 5 AZR 226/73

Urteil des BAG vom 15. November 1973

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 226/73

IV a (2) Sa 518/72 Bayern

Verkündet am
15. November 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1973 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Bichler und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wolf und Musa für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 22. Januar 1973 - IV a (2) Sa 518/72 - aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 25. November 1971 - 13 Ca 5326/71 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte beschäftigt in ihrem Unternehmen den Buchbinder W Z, der bei der Klägerin gegen Krankheit pflichtversichert ist. Z war infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig vom 24. August 1970 bis einschließlich 12. September 1970 (= 20 Kalendertage) und vom 1. März bis zum 12. April 1972 (= 43 Kalendertage). Die Beklagte zahlte an Z den Lohn vom 24. August bis 12. September 1970 und vom 1. März bis zum 21. März 1971 einschließlich fort.

Die Beklagte und Z sind - nach nunmehr übereinstimmenden Parteierklärungen - kraft Organisationszugehörigkeit tarifgebunden. Auf ihr Arbeitsverhältnis findet deshalb der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Februar 1969 (künftig: MTV) Anwendung. Dort ist u.a. bestimmt:

".....

§ 8 Krankheit, Kur- und Heilverfahren

1. Die Lohnfortzahlung im Falle von Erkrankungen und Unfällen, bei Kuren und Heilverfahren sowie bei solchen Schonungszeiten, die mit Arbeitsunfähigkeit verbunden sind, richtet sich nach dem Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung in seiner jeweiligen Fassung.
2. Als Arbeitsentgelt im Sinne der Ziffer 1 gilt abweichend von § 2 Abs. 1 aufgrund von § 2 Abs. 3 des in Ziffer 1 genannten Gesetzes der Durchschnittsverdienst der drei abgerechneten Lohnabrechnungsmonate oder der 13 abgerechneten Lohnwochen (Berechnungszeitraum), die der Lohnwoche, in der die Arbeitsunfähigkeit beginnt, vorausgehen ...

.....

§ 12 Ausschlußfristen für die Geltendmachung tariflicher Ansprüche

1. Ansprüche aus dem Manteltarifvertrag und den Lohn-tarifverträgen sind wie folgt geltend zu machen:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

- a) Ansprüche auf tarifliche Zuschläge und Antrittsgebühren innerhalb von 2 Wochen nach Vorliegen der Lohnabrechnung, bei der sie hätten abgerechnet werden müssen.
 - b) Sonstige tarifliche Geldansprüche innerhalb von 8 Wochen nach dem Zeitpunkt, an dem sie hätten erfüllt werden müssen.
2. Eine Geltendmachung nach Ablauf der unter Ziffer 1 festgesetzten Fristen ist ausgeschlossen.
 3. Ist ein tariflicher Anspruch rechtzeitig geltend gemacht und lehnt der andere Teil seine Erfüllung ab, muß der Anspruch innerhalb von 12 Wochen seit der ausdrücklichen Ablehnung rechtshängig gemacht werden. Eine spätere Klageerhebung ist ausgeschlossen."

Die Klägerin, die an ihren Versicherten Z ab 22. März 1971 Krankengeld zahlte, ist der Auffassung, daß die Beklagte auch noch für den 22. März 1971 den Lohn an Z fortzuzahlen habe, da die Sechswochenfrist nach § 1 LohnFG nicht gleichbedeutend mit sechs Lohnwochen, sondern mit 42 Kalendertagen sei. Da die erste Erkrankung Z insgesamt 20 Kalendertage gedauert habe, schulde die Beklagte während der zweiten Erkrankung ihres Arbeiters diesem noch die Lohnfortzahlung für 22 Kalendertage, also bis einschließlich 22. März 1971. Die Klägerin hat deshalb, gestützt auf § 182 Abs. 7 RVO, von der Beklagten den auf sie in Höhe des gezahlten Krankengeldes übergegangenen Lohnanspruch von betragsmäßig unstreitigen 49,88 DM verlangt und einen entsprechenden Klageantrag gestellt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie vertritt den Standpunkt, der in § 1 LohnFG genannte Zeitraum von sechs Wochen sei gleichbedeutend mit sechs Lohnwochen, was bei der 5-Tagewoche 30 Arbeitstagen entspreche. Sie habe deshalb die Lohnfortzahlung an Z zu Recht mit dem 21. März 1971 eingestellt. Im übrigen habe wegen der Tarifgebundenheit Z auch die Klägerin die tariflichen Verfallfristen bei Geltendmachung des Anspruchs zu beachten.

- 4 -



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, Z habe, da er nur fünf Tage in der Woche bei der Beklagten gearbeitet habe, die Lohnfortzahlung nur für insgesamt 30 Arbeitstage beanspruchen können. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht das angefochtene Urteil abgeändert und nach dem Antrag der Klägerin erkannt. Es hat die Auffassung vertreten, Bezugszeitraum für die Lohnfortzahlung seien 42 Kalendertage. Ob Z tarifgebunden und die Klageforderung innerhalb der für tarifliche Ansprüche geltenden Ausschlußfrist geltend gemacht worden sei, könne dahinstehen, weil die tariflichen Ausschlußfristen im graphischen Gewerbe ausschließlich tarifliche Ansprüche betreffen, es sich aber bei dem Lohnfortzahlungsanspruch nicht um einen solchen handle.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten erweist sich als begründet; sie führt zur Wiederherstellung des Urteils erster Instanz.

1. Der Senat hat in seinem Urteil vom 22. Februar 1973 - 5 AZR 461/72 - ([demnächst] AP Nr. 28 zu § 1 LohnFG) entschieden, daß im Falle der Fortsetzungserkrankung (Fall des § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG) der Lohn für insgesamt 42 Kalendertage fortzuzahlen, d.h. die einzelnen Krankheitszeiten zusammengerechnet werden bis die Anspruchszeit von sechs Wochen verbraucht ist. Davon geht auch das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil aus. Bei der rechtlichen Beurteilung des vorliegenden Falles kann die Frage der Berechnung des Lohnfortzahlungszeitraums bei Fortsetzungserkrankungen letzten Endes aber offenbleiben, denn wegen der Tarifunterworfenheit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der Parteien des Arbeitsvertrages greift gegenüber dem Klageanspruch jedenfalls die Ausschlußfrist des § 12 Nr. 3 MTV ein. Daran ändert auch nichts, daß der Anspruch von der nicht selbst tarifgebundenen Krankenkasse geltend gemacht wird, denn tarifliche Ausschlußfristen gelten auch für den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, auf den der Lohnfortzahlungsanspruch gemäß § 182 Abs. 7 RVO übergeht. Dies folgt, wie der Senat schon in seinem Urteil vom 24. Mai 1973 - 5 AZR 21/73 - ([demnächst] AP Nr. 52 zu § 4 TVG Ausschlußfristen) näher begründet hat, aus § 404 BGB.

2. Zwar hat das Landesarbeitsgericht die Meinung vertreten, die Geltendmachung des von der Klägerin erhobenen Anspruchs scheitere nicht an den Ausschlußfristen des MTV, weil diese ausschließlich tarifliche Ansprüche beträfen, der Lohnfortzahlungsanspruch durch die Regelungen in § 8 MTV aber nicht den Charakter eines Tarifanspruchs erhalten habe. Gegen diese Auffassung erhebt die Revision aber zu Recht Bedenken.

Der Lohnfortzahlungsanspruch hat nämlich keinen selbständigen Vergütungscharakter; er ist nichts anderes als der aufrecht erhaltene Lohnanspruch und teilt in jeder Hinsicht dessen rechtliches Schicksal (BAG AP Nr. 1 zu § 6 LohnFG). Schon das könnte es möglicherweise rechtfertigen, den Lohnfortzahlungsanspruch immer dann als tariflichen Anspruch anzusehen, wenn der Lohnanspruch tariflich geregelt ist. Aber auch diese rechtliche Betrachtung kann bei Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreits unberücksichtigt bleiben, denn in dem anzuwendenden MTV ist der Lohnfortzahlungsanspruch selbständig geregelt. Er ist damit im Sinne des hier anzuwendenden Tarifvertrages ein unmittelbarer Anspruch aus dem MTV. Das ergibt sich schon daraus, daß der MTV in seinem § 8 Nr. 2 von der tarifdispositiven gesetzlichen Regelung in § 2 Abs. 1 LohnFG abweicht. Der Tarifvertrag hat dem Anspruch damit eine ganz bestimmte

- 6 -



- 6 -

Struktur gegeben, die es gebietet, ihn hier als tariflichen Anspruch im Sinne des § 12 MTV anzusehen. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, § 8 Nr. 2 MTV begründe lediglich einen Tarifanspruch auf tarifgerechte Berechnung der Lohnfortzahlung, vermittele dem Anspruch selbst aber nicht den Charakter eines Tarifanspruchs, ist zu eng. § 8 Nr. 2 MTV weicht nicht nur in der Berechnung des fortzuzahlenden Lohnes vom Gesetz ab, sondern gibt dem Lohnfortzahlungsanspruch einen über das Gesetz hinausgehenden Inhalt. Denn anders als § 2 Abs. 1 Satz 1 LohnFG bezieht die tarifvertragliche Regelung das gesamte - nicht nur das in der regelmäßigen Arbeitszeit - erzielte Arbeitsentgelt in die Fortzahlungspflicht mit ein. Damit erweitert sich die Berechnungsgrundlage um sämtliche Überstunden. Sie faßt weiter tarifliche und übertarifliche Lohnbestandteile derart zusammen, daß im praktischen Ergebnis auch übertariflicher Lohn unter die Ausschlußklausel des § 12 MTV fällt.

Da nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien zur Niederschrift des Landesarbeitsgerichts vom 22. Januar 1973 die Beklagte den Klageanspruch mit ihrem der Klägerin am 16. April 1971 zugegangenen Schreiben vom 15. April 1971 abgelehnt hat, wurde durch die am 9. August 1971 beim Arbeitsgericht eingegangene Klage die Zwölfwochen-Frist des § 12 Nr. 3 MTV nicht mehr gewahrt. Die Klage ist deshalb unbegründet. Wenn die Klägerin erstmals in der Revisionsinstanz vorträgt, das Schreiben der Beklagten vom 15. April 1971 habe nicht die Frist des § 12 Nr. 3 MTV auslösende endgültige Ablehnung des Anspruchs enthalten, weil am 2. Juni 1971 fernmündlich eine Stillhalteabrede getroffen worden sei, so handelt es sich insoweit um ein den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zuwiderlaufendes und damit in der Revisionsinstanz unzulässiges neues Vorbringen (§ 561 Abs. 2 ZPO). Selbst wenn aber das

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

zur Anlage des Protokolls vom 22. Januar 1973 und dort in Bezug genommene Schreiben der Beklagten vom 15. April 1971 noch einer Auslegung durch den Senat zugänglich wäre, könnte sein Inhalt nur als "ausdrückliche Ablehnung" (des Anspruchs) im Sinne des § 12 Nr. 3 MTV verstanden werden. Es enthält nämlich in seinem letzten Absatz sogar die Aufforderung an die Klägerin, Klage zu erheben.

Andererseits durfte und mußte der Senat im Hinblick auf die Erklärung der Klägerin, ihr Rechtsvorgänger sei tarifgebunden, von der tarifvertraglichen Beurteilung des Anspruchs ausgehen, da es sich insoweit um eine nicht beweisbedürftige Frage der materiellen Rechtsanwendung handelt.

Deshalb war unter Beachtung von § 564 Abs. 1, § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO das im Ergebnis zutreffende Urteil des Arbeitsgerichts wiederherzustellen. Die Kostenentscheidung folgt für die Berufung aus § 97 Abs. 1 ZPO, im übrigen aus § 91.

gez. Siara

Hillebrecht

Bichler

Dr. Wolf

Musa

